



Bereitstellungstag: 31.03.2020

Satzung der Stadt Kleve vom 31.03.2020 über die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Angebotes der „Betreuung von acht bis eins“ an den Grundschulen der Stadt Kleve im Monat April 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden-Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs.2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW.S. 216) wurde auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 unter Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Das Angebot

Abweichend von den Regelungen der vom Rat der Stadt Kleve beschlossenen Elternbeitragssatzung vom 27.06.2019 wird aufgrund der mit dem Erlass des MAGS NRW vom 13.03.2020 verbundenen Nutzungseinschränkungen der Angebote einmalig für den Monat April 2020 für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes „Acht bis eins“ an den Grundschulen der Stadt Kleve kein Elternbeitrag erhoben.

In allen übrigen Punkten bleiben die Regelungen der Elternbeitragssatzung unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 31.03.2020

Die Bürgermeisterin
Northing